

Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Regionalrat Düsseldorf
Richrather Straße 34, 40723 Hilden

Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Berger Allee 25
D-40213 Düsseldorf



**Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Regionalrat Düsseldorf**

Geschäftsstelle
Richrather Straße 34
40723 Hilden

Tel.: 02103-963857

Email:
kontakt@gruene-regionalrat-duesseldorf.de

Düsseldorf, den 20.10.2025

Anhörung zum Gesetzentwurf eines Siebten Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Verbändeanhörung zur siebten Novellierung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) nimmt die grüne Regionalratsfraktion Düsseldorf zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

§ 13 LPIG

Wir halten es nicht für zielführend, die in § 9 des Raumordnungsgesetzes festgelegte Mindestfrist für NRW als generelle Sollvorschrift festzulegen und schlagen vor, die Fristregelungen des §9 ROG auch in NRW als Regel gelten zu lassen.

Die NRW-Regionalplanung steht vor der Herausforderung, nachhaltige Raumlösungen für die ebenso komplexen wie drängenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Herausforderungen des Strukturwandels zu finden. Die Länge und Intensität der Öffentlichkeitsbeteiligung beeinflussen dabei maßgeblich die Akzeptanz und Effektivität raumordnerischer Festlegungen. Gerade für die Raumplanung sollte das Prinzip „Sicherheit vor Schnelligkeit“ nicht ins Gegenteil verkehrt werden.

Verschiedene Interessengruppen brauchen ausreichend Zeit und Gelegenheit, sich einzubringen und auf Veränderungen der i.d.R. langfristig orientierten Regionalplanung zu reagieren. Wir halten es in vielen Fällen für sinnvoll, für die an Nachhaltigkeit und Naturwissenschaften orientierte Regionalplanung auch aktivierende und partizipative Formate wie Workshops, Bürgerforen, Online-Beteiligungsplattformen oder Planungswerkstätten einzusetzen. Derartige Formate ermöglichen eine intensive Auseinandersetzung mit den Planungsinhalten. Sie können auf der Basis einer naturwissenschaftlichen Fundierung und ausgerichtet auf die ökologischen Funktionen des Raums einen lösungsorientierten Wissensaustausch zwischen Fachleuten und Laien, zwischen regionaler und kommunaler Planung und den Vertretern wirtschaftlicher und sozialer Interessen ermöglichen, um Interessenkonflikte zu erkennen und gemeinsam zu lösen. Eine intensive, ggfs. mehrstufige und prozess- und qualitätsorientierte Öffentlichkeitsbeteiligung stärkt die Legitimität regionalplanerischer Entscheidungen und erhöht die Chance auf deren erfolgreiche Umsetzung.

Daher sollten die gesetzlichen Fristen ausreichen, um Bürger*innen, Unternehmen, Verbänden, Kommunen und Fachstellen die Möglichkeit zu geben, die oft sehr umfangreichen Planungsunterlagen (inklusive Umweltbericht und Alternativen) sorgfältig prüfen, verstehen und fundierte Stellungnahmen erarbeiten können. Alle Akteure sollten das Partizipationsprinzip und das Gegenstromprinzip als Kernelemente des im Raumordnungsgesetz festgelegten Leitbilds der nachhaltigen Entwicklung umsetzen können. Dazu reicht i.d.R. ein Monat nicht aus.

§ 15 Planerhaltung

Wir lehnen folgende neu formulierten Regelungen ab:

§ 15 Abs. 1: Es trägt nicht zur Rechtssicherheit bei, wenn im Landesplanungsgesetz ermöglicht wird, die Unterlagen der Umweltprüfungen nach § 8 ROG von der Offenlage der Regionalplanungen abkoppeln zu können. Nicht jeder Beteiligte und Betroffene nimmt zusätzlich zur Offenlage die Bekanntmachungen der Bezirksregierungen zur Kenntnis.

§ 15 Abs. 2: Es trägt ebenfalls nicht zur Rechtssicherheit bei, wenn in NRW ein nach § 11 Abs. 4 ROG festgestellter beachtlicher Mangel des Umweltberichts abweichend von den Bundesregelungen nicht beachtet wird, wenn er das Abwägungsergebnis nicht beeinflusst hat. Ungeklärt bleibt, wer diesen Nicht-Einfluss in NRW wie feststellen soll. I.d.R. veröffentlichen die entscheidenden Regionalratsmitglieder nicht, wie sie die betroffenen öffentlichen und privaten Belange gewichtet und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen haben.

§ 15 Abs. 4: Dass in NRW anders als auf der Bundesebene sämtliche auch erhebliche Abwägungsmängel rechtlich geheilt werden sollen, sofern niemand innerhalb von fünf Jahren die Bezirksregierung darauf aufmerksam gemacht oder sie gerügt hat, wirft Grundsatzfragen zur Ernsthaftigkeit der normativen Raumplanung, zum Gegenstromprinzip, zur Heilung, Bestandskraft, Bindung oder Wirksamkeit auf. Soll bei der Regionalplanung nunmehr automatische materielle und formelle Normbeständigkeit durch Zeitablauf gelten? Gilt die Regelung auch für materielle Verstöße gegen europäisches Recht oder Bundesrecht? Sollen betroffene Gebietskörperschaften einen Regionalplan auch dann auf fehlerhafte oder rechtswidrige Festlegungen prüfen müssen, wenn sie sie nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Festlegung umsetzen wollen oder können?

Wir begrüßen den rechtlichen Bestandsschutz bei unerheblichen Formfehlern, haben jedoch erhebliche Bedenken wegen der Einschränkung der gerichtlichen Überprüfung der materiellen Seite. Rechtswidrige oder fehlerhafte Regelungen in den i.d.R. umfangreichen Regionalplanungen sollten im Rahmen der demokratischen Gewaltenteilung auch bei einem Umsetzungsversuch nach fünf Jahren gerichtlich überprüft werden können. Ein fehlerhaftes Haus bleibt auch dann statisch unsicher, wenn es fünf Jahre nicht einstürzt.

§ 15 Abs. 5: Dass das Landesplanungsgesetz Verstöße der Regionalplanung gegen das Landesrecht von der „automatischen Heilung nach fünf Jahren“ ausnehmen will, ist aus Landessicht nachvollziehbar und spricht für unsere Bedenken gegen den §15 Abs. 4.

§ 41: Wir halten es im Sinne der Rechtssicherheit für bedenklich, den neuen §15 LPIG auch rückwirkend anwenden zu wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Krause, Fraktionsvorsitzender

Manfred Böttcher, Mitglied des Regionalrates

